Geschäftsordnung
Vorstand der SAP SE

(Fassung vom 1. Februar 2025)

§ 1 Allgemeine Grundlagen

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung und achtet bei allen Maßnahmen auf ihre rechtliche Zulässigkeit. Dabei sorgt er für die Einhaltung dieser Vorschriften, des Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte und Maßnahmen und der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Er sorgt außerdem für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung zweckmäßiger Planungs-, Kontroll- und Risikomanagement-Systeme.

(2) Der Vorstand beachtet die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner jeweiligen Fassung, soweit nicht in der jeweiligen Entsprechenserklärung der SAP-Abweichungen erklärt wurden.

(3) Der Vorstand entwickelt – in enger Abstimmung mit dem Aufsichtsrat – die strategische Ausrichtung der SAP und ist für deren Umsetzung verantwortlich. In Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung für die SAP ist der Aufsichtsrat so frühzeitig einzubinden, dass der Aufsichtsrat hierzu Stellung nehmen kann.

(4) Mit den übrigen Organen der Gesellschaft und der Belegschaft des Unternehmens arbeitet der Vorstand zum Wohle der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen. Der Vorstand ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet.

(5) Sofern dies aufgrund von Änderungen der geltenden Gesetze und der Satzung, der unternehmensinternen Richtlinien, des DCGK oder aufgrund nationaler oder internationaler Standards erforderlich werden sollte, wird der Vorstand eine Anpassung dieser Geschäftsordnung entsprechend § 7 Abs. 1 der Satzung beschließen, die vor ihrem Inkrafttreten dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen ist.

§ 2 Gesamtgeschäftsführung und Gesamtverantwortung

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft gesamtverantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Die Verteilung der Ressortzuständigkeiten nach § 3 befreit kein Mitglied des Vorstands von der gemeinschaftlichen Verantwortung für die Führung der Geschäfte. Eine Pflicht zum Eingreifen in einem Nachbarressort besteht allerdings erst dann, wenn greifbare Anhaltspunkte für sorgfaltswidriges Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen durch das zuständige Vorstandsmitglied im Rahmen des übertragenen Ressorts bestehen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Unbeschadet ihrer Ressortzuständigkeit nach § 3 werden alle Vorstandsmitglieder alle für den Geschäftsverlauf der Gesellschaft entscheidenden Daten laufend verfolgen, um jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf wünschenswerte Verbesserungen oder zweckmäßige Änderungen durch Anrufung des Gesamtvorstands, Unterrichtung des Vorstandsvorsitzenden oder sonst auf geeignete Weise hinwirken zu können.

(3) Alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung (Rahmenentscheidungen) sowie alle sonstigen nach Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung dem Gesamtvorstand zugewiesenen Angelegenheiten obliegen der Entscheidung des Gesamtvorstands. Der Gesamtvorstand entscheidet insbesondere über

   a. die Unternehmensplanung im Hinblick auf Ergebnis-, Investitions-, Finanz- und Personalplanung,

   b. die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns,

   c. grundsätzliche Fragen der strategischen Planung für das Unternehmen oder einzelne Unternehmensbereiche,

d. die Besetzung von wesentlichen Führungspositionen in der Gesellschaft oder im Konzern,

e. alle grundsätzlichen Angelegenheiten betreffend die Compliance, Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von über €50 Millionen,

f. alle Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, und die diesbezüglichen Beschlussvorlagen,

g. die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung,

h. Angelegenheiten, die nicht durch den Geschäftsverteilungsplan oder gemäß § 2 Absatz 4 einem Vorstandsmitglied zugewiesen sind,

i. alle Angelegenheiten, die ihm durch ein Vorstandsmitglied vorgelegt werden,

j. die Realisierung aller Mergers & Acquisitions-Transaktionen, unabhängig von ihrem Umfang, soweit sie nicht durch den Geschäftsverteilungsplan einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern zugewiesen sind, sowie

k. Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsressorts, die für das Unternehmen von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist.

(4) Der Gesamtvorstand kann Beschlüsse zur inhaltlichen Konkretisierung von Rahmenentscheidungen oder sonstigen unter § 2 Absatz 3 lit. a) bis k) aufgeführten Angelegenheiten auf einzelne Vorstandsmitglieder delegieren.

§ 3 Ressortzuständigkeit und -verteilung

(1) Unbeschadet der Gesamtgeschäftsführung des Vorstands handelt jedes Vorstandsmitglied in dem ihm zugewiesenen Ressort eigenverantwortlich, ist aber gehalten, die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl des Unternehmens unterzuordnen.

(2) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt der Gesamtvorstand in einem Geschäftsverteilungsplan. Es ist möglich, im Geschäftsverteilungsplan einzelne Aufgaben auch mehreren Vorstandmitgliedern gemeinschaftlich zuzuweisen. Ferner können einzelnen Vorstandsmitgliedern spezielle Zuständigkeiten für besondere Angelegenheiten auch im Rahmen unternehmensinterner Policies, welche vom Vorstand verabschiedet werden, zugewiesen werden. Der vom Gesamtvorstand aufgestellte Geschäftsverteilungsplan ist vor seinem Inkrafttreten dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen.

(3) Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsressorts zugleich eines oder mehrere andere Vorstandsressorts betreffen, werden die betroffenen Vorstandsmitglieder sich untereinander abstimmen. Bestehen zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern Meinungsverschiedenheiten über die Ressortabgrenzung oder einen gemeinschaftlichen Aufgabenbereich im Sinne von Absatz 2, so wird der Vorstandsvorsitzende, und soweit dieser selbst betroffen ist, der Aufsichtsratsvorsitzende um Vermittlung gebeten.

(4) Der Vorstandsvorsitzende und das für das Finanzressort zuständige Vorstandsmitglied geben die gemäß den US-Wertpapierhandelsvorschriften erforderlichen Zertifizierungen ab, insbesondere über die Richtigkeit und Vollständigkeit des Jahresberichts gemäß Form 20-F und zum internen Kontrollsystem. Alle Vorstandsmitglieder werden in diesem Zusammenhang bestimmte Erklärungen abgeben, welche in die von dem Vorstandsvorsitzenden und dem für das Finanzressort zuständige Vorstandsmitglied abzugebenden Zertifizierungen einfließen. Alle Vorstandsmitglieder werden unverzüglich über Umstände in ihrem Ressortbereich informieren, die einen Einfluss auf die Richtigkeit der abzugebenden Erklärungen haben könnten. Unbeschadet der Ressortzuständigkeit der Vorstandsmitglieder können der Vorstandsvorsitzende und das für das Finanzressort zuständige Vorstandsmitglied bei konkreten Anhaltspunkten eigene Nachforschungen in den Ressorts der anderen Vorstandsmitglieder anstellen, die zur Vorbereitung der abzugebenden Erklärungen beitragen.

§ 4 Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden

(1) Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstands. Dabei wirkt er unter anderem darauf hin, dass

a. die Führung der Ressorts auf die durch die Beschlüsse des Gesamtvorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird,

b. Entscheidungszuständigkeiten des Gesamtvorstands und Zustimmungserfordernisse des Aufsichtsrats gewahrt werden, und

c. Berichtspflichten gegenüber dem Gesamtvorstand und Aufsichtsrat erfüllt werden.

Ferner regelt der Vorstandsvorsitzende die Zusammenarbeit der Ressorts, insbesondere bei Überschneidungen der Zuständigkeitsbereiche. Der Vorstandsvorsitzende kann verlangen, dass bestimmte Maßnahmen und Geschäfte eines Ressorts der Entscheidung des Gesamtvorstands bedürfen.

(2) Die übrigen Vorstandsmitglieder unterrichten den Vorstandsvorsitzenden laufend über alle wesentlichen Vorgänge und den Gang der Geschäfte in ihren Ressorts und stellen dem Vorstandsvorsitzenden nach dessen Maßgabe die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen bereit. Auf dessen Verlangen geben sie ihm Auskunft über Angelegenheiten ihrer jeweiligen Vorstandsressorts.

(3) Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft nach außen. Er kann diese Aufgabe für bestimmte Bereiche oder im Einzelfall auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

(4) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Federführung in der Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern. Er unterrichtet den Vorsitzenden des Aufsichtsrats regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens. Bei wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage des Unternehmens von erheblichem Einfluss sein können, hat der Vorstandsvorsitzende dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten.

(5) Im Übrigen bereitet der Vorstandsvorsitzende die Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstands vor, leitet die Sitzungen und sorgt für die Ausführung der beschlossenen Maßnahmen.

§ 5 Vorstandssitzungen und Beschlüsse

(1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Sitzungen sollen in regelmäßigen Abständen entweder in Präsenz-, Telefon- oder Videositzungen stattfinden. Präsenzsitzungen, in denen sich der Vorstand überwiegend mit strategischen Fragen befassen soll, finden wenigstens einmal im Quartal statt. Darüber hinaus soll es in einem möglichst zweiwöchigen Abstand Telefon- oder Videokonferenzen geben, in denen schwerpunktmäßig operative und rechtliche Angelegenheiten besprochen werden. Vorstandssitzungen müssen stets dann stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

(2) Die Festlegung der Termine, die Einberufung und die Tagesordnung für Vorstandssitzungen, die Leitung dieser Sitzungen sowie das Sitzungsprotokoll sind Sache des Vorstandsvorsitzenden.

(3) Der Vorstand ist, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes zwingend vorschreiben, nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Mitglieder des Vorstands können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich, durch Telefax, fernmündlich oder durch ein anderes gebräuchliches elektronisches Medium (z.B. E- Mail) übermitteln. Auch nachträgliche Stimmabgaben gelten als Teilnahme an der Beschlussfassung. Sie sind nur zulässig, wenn der Vorstandsvorsitzende sie zulässt und eine Frist für ihre Abgabe bestimmt.

(4) Auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds, sofern dem Vorschlag nicht unverzüglich widersprochen wird, können Beschlüsse des Vorstands auch im Umlaufverfahren durch schriftlich, per Telefax, fernmündlich oder durch ein anderes gebräuchliches elektronisches Medium (z.B. E-Mail) übermittelte Stimmabgaben gefasst werden. Ein derart gefasster Beschluss kommt abweichend von nachstehendem Absatz 5 nur zustande, wenn für ihn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands gestimmt haben. Soweit ein Vorstandsmitglied an einer solchen Beschlussfassung nicht mitgewirkt hat, ist es über die gefassten Beschlüsse unverzüglich zu unterrichten.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes zwingend vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

(6) Wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist, werden seine in diesem § 5 beschriebenen Funktionen von dem Vorstandsmitglied wahrgenommen, das er hierzu bestimmt hat. Ist von ihm kein anderes Vorstandsmitglied bestimmt oder ist auch das bestimmte Vorstandsmitglied verhindert, werden die Funktionen nach diesem § 5 von dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 6 Erweiterter Vorstand

(1) Der Vorstand bildet zusammen mit weiteren vom Vorstand ausgewählten Mitgliedern einen Erweiterten Vorstand. Der Erweiterte Vorstand hat beratende, koordinierende und entscheidungsvorbereitende Funktionen für den Vorstand. Die weiteren Mitglieder des Erweiterten Vorstands werden vom Vorstand berufen und abberufen.

(2) Der Vorstand kann die Zuständigkeit über einzelne Angelegenheiten, die nicht nach § 2 Abs. 3 dem Gesamtvorstand übertragen oder die nicht kraft Gesetzes oder aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit dem Vorstand vorbehalten sind, auf den Erweiterten Vorstand übertragen. Bei Beschlussfassungen des Erweiterten Vorstands können keine Entscheidungen gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands getroffen werden; entsprechend finden für Beschlüsse des Erweiterten Vorstands die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 und der Mehrheit des § 5 Abs. 5 jeweils bezogen auf die Mitglieder des Vorstands Anwendung.

(3) Der Erweiterte Vorstand tagt in regelmäßigen Abständen in Präsenz-, Telefon- oder Videositzungen. Die Einberufungen zu und die Leitung der Sitzungen des Erweiterten Vorstands obliegt dem Vorstandsvorsitzenden. § 5 gilt entsprechend.

§ 7 Ausführung der Entscheidungen

Die Ausführung der vom Gesamtvorstand beschlossenen Maßnahmen wird durch die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder veranlasst und durch den Vorstandsvorsitzenden überwacht. Sofern im Einzelfall eine Geschäftsverteilung noch nicht vorgenommen ist, obliegt die Veranlassung und Durchführung dem Vorstandsvorsitzenden.

§ 8 Interessenkonflikte

(1) Die Mitglieder des Vorstands verhalten sich persönlich stets loyal gegenüber SAP. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keine den Interessen der SAP widersprechenden, eigenen Interessen oder Interessen Dritter verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Konzern zustehen, für sich nutzen.

(2) Jedes Vorstandsmitglied legt Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat offen und informiert die anderen Vorstandsmitglieder hierüber.

§ 9 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

(1) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat entsprechend den in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der SAP SE niedergelegten Regelungen zur regelmäßigen und anlassbezogenen Berichterstattung des Vorstands.

(2) Der Vorstand sorgt dafür, dass der Aufsichtsrat, der Aufsichtsratsvorsitzende und die Ausschüsse des Aufsichtsrats rechtzeitig alle Informationen und Unterlagen erhalten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Gesetz, der Satzung oder ihrer jeweiligen Geschäftsordnung erforderlich sind.

§ 10 Ad-Hoc-Mitteilungen

Über die Veröffentlichung von Ad-Hoc-Mitteilungen nach Artikel 17 der EU- Marktmissbrauchsverordnung sowie über die Veröffentlichung von entsprechenden Mitteilungen, zu denen die Gesellschaft nach den Vorschriften anderer Staaten verpflichtet ist, entscheidet der Vorstandsvorsitzende gemeinsam mit dem für das Finanzressort zuständigen Vorstandsmitglied.